

Vereinbarung zum Konzept FROMARTE Lebensmittelsicherheit

zwischen

Unternehmen: _____
Betriebsbewilligungs-Nr.: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____

und FROMARTE, Die Schweizer Käsespezialisten, Gurtengasse 6, Postfach, 3001 Bern

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, den *Standard FROMARTE Lebensmittelsicherheit* (nachfolgend **Standard**) für den angegebenen Geltungsbereich einzuführen und laufend einzuhalten.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Bestimmungen des Konzepts FROMARTE Lebensmittelsicherheit in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend **Konzept**) sowie die jeweiligen Reglemente und dazugehörigen Anhänge einzuhalten. Das Konzept und die weiteren FROMARTE Reglemente sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Unter der Koordination der zuständigen Zertifizierungsstelle wird das Unternehmen auditiert. Das Unternehmen gewährt dem beauftragten Auditor sowie weiteren ermächtigten Auditoren gemäss Konzept Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Unterlagen, soweit dies für eine fachgerechte Ausführung des Audits nach dem Standard unabdingbar ist.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen das Konzept und den Standard sowie missbräuchlicher Verwendung des Logos *FROMARTE Lebensmittelsicherheit* können von FROMARTE nach Anhörung der QS-Kommission und der Zertifizierungsstelle Massnahmen und Sanktionen erlassen werden. Diese Sanktionen können bis zum Ausschluss des Unternehmens und sofortiger Kündigung der vorliegenden Vereinbarung führen.
5. Die Kosten für das Audit und die Zertifizierung sowie die Folgekosten für eventuelle Auditwiederholungen und Nachbearbeitungen durch die Zertifizierungsstelle gehen zu Lasten des Unternehmens.
6. Die Programmleitungskosten sind in der Abonnementsgebühr für das FROMARTE Qualitätsmanagementsystem (QM FROMARTE) enthalten und werden dem Unternehmen jährlich in Rechnung gestellt.
Ist das Unternehmen nicht Abonnent des QM FROMARTE, so werden die Programmleitungskosten als jährliche Pauschale gemäss den jeweils gültigen Tarifen der FROMARTE ab dem Zeitpunkt des ersten Audits in Rechnung gestellt, unabhängig vom Stand der Zertifizierung. Die Bestimmungen zu den Programmleitungskosten des Konzepts sind anwendbar.
7. Das Unternehmen verpflichtet sich, Änderungen des Konzepts respektive des Standards gemäss den zeitlichen Vorgaben von FROMARTE umzusetzen.
8. Das Unternehmen gewährt seinen Abnehmern und deren Handelspartnern Einsicht in die detaillierten Auditberichte.
9. Diese Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.
10. Diese Vereinbarung kann gegenseitig auf Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. FROMARTE behält sich das Recht vor, den Vertrag als letzte Sanktionsstufe zu jedem Zeitpunkt, ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, aufzulösen.
11. Nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen, keine Werbung mehr mit dem FROMARTE Konzept Lebensmittelsicherheit zu machen.
12. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte der Stadt Bern ausschliesslich zuständig.

Ort, Datum:

rechtsgültige Unterschrift:
